Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 20

Artikel: Die Kriegsartikel des Schweizerischen Heeres

Autor: Günther, Reinhold

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-97587

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 20.

Basel, 18. Mai.

1901.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die Kriegsartikel des Schwelzerischen Heeres. — Die Uniformsveränderung in der deutschen Armee. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Wahlen. Beförderung. Entlassung. Ausrüstung des Armee- und Linientrains mit dem Einzel-Kochgeschirr aus Stahlblech. Vermeidung von Kelturschaden bei Truppenübungen. Bestreitung der Kosten für Extraverpflegung der Truppen aus der Ordinäreeinlage des Bundes. Grössere Schonung und bessere Pflege der Dienstpferde. Regiepferde für den Truppenzusammenzug. Schweizer. Rennverein, Sektion Bern, Sektion Basel. Pferderennen in Basel. Offiziersverein der Stadt Bern. — Ausland: Österreich: Dienstjubiläum. England: Armeeregulation. Der Krieg in Südafrika. — Bibliographie.

Die Kriegsartikel des Schweizerischen Heeres.

Sieben Jahre nach der Sempacher Schlacht und noch unter dem Eindrucke des mächtigen Ereignisses erliessen die Eidgenossen den vom 10. Juli 1393 datierten (Sempacher-) "Brief" *). Er anthielt die Grundzüge eines Militärrechtes, aber keine paragraphierten Kriegsartikel. Jene Zeit begnügte sich damit, dass der Wehrmann im Gefechte seine Schuldigkeit that und dem Aufgebote pünktlich Folge leistete. Im übrigen galt das bürgerliche Recht. Ganz besonders wendeten sich die Bestimmungen gegen Ausreisser. Marodeurs u. s. w. Ausdrücklich ward das weibliche Geschlecht dem Schutze der Krieger empfohlen und sollte ihm kein Leid geschehen, nes were dann dz ein tochter oder ein frovw ze vil geschreyes machte dz vns schaden bringen möchte gegen vnsern vyenden od sich ze weri stalte oder deheinen anfiele oder wurffe. . . . " Die nach den Kriegsordnungen ausgesprochenen Strafen wurden gewiss in den meisten Fällen vollzogen. Der Freimann und seine Knechte befanden sich stets bei den altschweizerischen

Das kriegerische 15. Jahrhundert forderte dagegen schon ganz bestimmte und gleichmässig verbindliche Vorschriften für das Benehmen der Wehrmänner im Felde. Die Erfahrungen aus der Zeit der Burgunderkriege sollten verwertet werden und aus den Besprechungen der Obrigkeiten ging eine Eidesformel hervor, welche die

ins Feld ziehenden Truppen regelmässig beschworen. Der erste derartige Eid erscheint in den Festsetzungen des "Stanser Verkommniss" und datiert vom 4. November 1481.*) Nach A. P.h., von Segesser "ist sie wahrscheinlich aus dem Eide entstanden, welchen die Luzerner, wie der Abschied vom 9. August 1480 sagt, die Ihrigen im Felde schwören liessen und welche gemeinsem bei den Truppen, die in den Dienst Ludwigs XI. zogen, beschwören zu lassen, damals beschlossen wurde."**)

Es ist ganz natürlich, dass man die Reisläufer, welche in eines grossen und mit der Eidgenossenschaft befreundeten Monarchen Sold traten, mit ihren Pflichten genau vertraut machte
und sie diese auch beschwören liess. Es galt
alles zu thun, um die gemeinsame Kriegsehre
vor Schändung und jedem Schaden zu bewahren.
Dass aber für die im eigenen Dienst ausziehenden
Truppen keine besondere Eidesformel festgestellt
ward, welche etwa grössere oder geringere Abweichungen von jener zeigte, ist leicht erklärlich.
Die schweizer Söldner, mit eigener Gerichtsbarkeit, mit heimischen Strafgesetzen ausgestattet,
fühlten sich immer und überall unter den Geboten ihrer vaterländischen Obrigkeit — genau

^{*)} Der Berner "Gewaltbrief" von 1371 stimmt mit dem von Sempach ziemlich genau überein und mag diesem als Vorbild gedient haben. Vergl. Rodt, I. 147—151.

^{*)} A. Ph. v. Segesser, Sammlung kleiner Schriften. II. 153. (Abdruck.)

^{**)} A. Ph. v. Segesser, Ludwig Pfyffer und seine Zeit. I. 142.

In dieser Bestimmung des luzerner Rates heisst est wer den friden verseit (versagt) oder mit worten brichet es sye mit fluchen oder mit schelten da sonnd die houptlüt gewalt hon bi iren eiden angends ze straffen in sinen eren oder an sinem lib oder an sinem leben. Vnd wer den brichet mit den werken, dem sol man abslagen sin houbt, dötet aber ieman den andern im friden, den sezt man als ein mörder vff ein rat."

so gut, als wenn sie in der Schweiz selbst unter den Fahnen gestanden wären. Der Kriegsdienst unterschied sich hier ja auch nicht von jenem, der überhaupt nur durch die Kapitulationen der Orte mit dem fremden Kriegsherrn ermöglicht ward. Es war bekanntlich ein schweres Vergehen, das oft harte Ahndung fand, wenn ein Eidgenosse ohne Erlaubnis den Sold selbst von einer sonst befreundeten Macht nahm. Nicht die Individuen verpflichteten sich damals dem fremden Kriegsherrn — das ist eine ganz und gar neuzeitliche Erscheinung — sondern die Einheit wie dies naturgemäss in der mittelalterlichen Auffassung lag, welche nur objektivisch war.

Aus diesen Thatsachen erklärt es sich, dass die Kriegsartikel der schweizerischen Milizarmee bis in unsere Zeit hinein die grösste Übereinstimmung mit den "Eiden der Fremdenregimenter" zeigen.

Sehr bemerkenswert sind die Vorschriften, welche die Kriegsordnungen von 1499, 1521 und 1522 enthalten. Sie sind wesentlich praktischer Natur. So heisst es (1499), dass es allgemein bekannt gegeben werden solle, ein jeglicher Wehrmann, gleichviel aus welchem Ort er auch sein möge, habe im Felde, so die Eidgenossen dort mit ihren entfalteten Fahnen stehen, allen Hauptleuten Gehorsam zu leisten. Im weiteren soll jeder Ort seine Leute schwören, lassen, im Gefechte keine Gefangenen zu machen, sondern alles totzuschlagen, "als unser frommen, Altvordern allweg brucht haben. **) Diese Bestimmung bildet für das Land, welches das Genfer Übereinkommen von 1864 zu Stande brachte, in der That eine interessante Erinnerung. Ferner befehlen die Eidgenossen, dass wenn sie fürderhin mit offenen Zeichen zu Felde ziehen, niemand essige Speisen hinwegführen soll. Auch darf niemand ohne Erlaubnis der Hauptleute "in Legern brönnen", bis man ein Lager abbricht und wegzieht.

Im Jahre 1521 zogen 6000 schweizerische Reisläufer, befehligt von den Feldobristen Kaspar Göldlin und Ludwig von Erlach, im Dienste des Papstes in die Romagna. Dabei wurde eine "Ordonnanz so die gemeinen knecht sollend schweren" festgesetzt.**) Sie folgt hier im Auszuge und in angemessener neuhochdeutscher Übertragung:

"Das ganze gemeine Volk soll schwören, dem Obristen und allen andern Hauptleuten, desgleichen denen, so ihnen zugeordnet sind, gehorsam und ergeben zu sein, auf die taktische Ordnung im Marsche zu achten ("uf di fennli ze wachten und usserm feld davon nit ze komen"),

*) Aus der Verordnung von 1481 übernommen. **) Abgedruckt in den Eidgenöss. Abschieden, IV. I. A. 14.

auch nicht heimzuziehen ohne Wissen, Willen und Erlaubnis des direkten Vorgesetzten.

"Soferne ein Gefecht anhebt bei den Fahnen im Gliede zu bleiben und sich hier bis in den Tod zu halten, den Feind nach allen Kräften zu schädigen und bis zur völligen Entscheidung und Durchführung des Streites oder Sturmes, nicht zu plündern. Auch kein Gotteshaus, Kirche oder sonst geweihte Stätte aufzubrechen, zu berauben, in Brand zu stecken oder irgend etwas, so dazu gehört, zu verwüsten, daraus etwas zu nehmen - es sei denn, der Feind halte sich oder sein Gut darin verborgen. Desgleichen weder Priester, Kind noch auch alte und kranke Leute oder-Personen weiblichen Geschlechts leiblich zu schädigen noch zu beschimpfen; insbesondere den Frauen weder die Kleider noch die ihnen gehörenden Kleinodien zu nehmen, gleichviel, ob diese getragen wurden oder im verschlossenen Behälter oder sonst irgendwo lagern." - Derjenige, welcher solchen Raub bei einem Kameraden bemerkte, sollte ihn auf Ehr und Gewissen dem obersten Richter anzeigen. Das Verbrechen war perfekt, wenn es sich nicht um eine Repressalie gegen die oben bezeichneten Neutralen handelte, welche selbst die Waffen 7 ergriffen hatten.

Befreundete sollten in keiner Weise gekränkt und beschädigt werden; die für Speise und Trank von den Wirtsleuten geforderten "ziemlichen Ürten" (bescheidene Zehrungskosten) sollten ehrbar beglichen, die von den Hauptleuten zugelassenen Krämer, stammten sie nun aus Freundesoder Feindesland, durften nicht belästigt, bezw. beraubt werden.

"Auch nirgends ohne Erlaubnis der Hauptleute Feuer anzulegen und alles eroberte oder sonst durch Kriegsrecht gewonnene Gut an die allgemeine Beute ohne Abzug abzuliefern." Ebenso durfte in Städten und Schlössern, die sich ergeben hatten oder die erstürmt worden waren, ohne Erlaubnis der Vorgesetzten nichts auf eigene Faust geplündert werden, es sei denn "essige spys" (Essachen).

"Und wenn sich jemals einer unterstünde, zu fliehen, so sollten je die nächsten, welche dies gewahr würden, denselben totstechen und darum von niemanden gestraft oder angeklagt werden." Zu Ehren Gottes, der heiligen Jungfrau und aller Heiligen sollten die Mannschaften täglich fünf Vaterunser und fünf Aves beten. Ferner nicht schwören, fluchen, zutrinken oder während des Zuges alte Feindschaft erwecken und bei allen Streitigkeiten den gebotenen Frieden halten. Verschwörungen, ungehörige Versammlungen, Ungehorsam, Marodage, Meuterei bleiben strenge verboten, ebenso alle feindseligen Handlungen gegen verbündete Mächte. Desgleichen wird jede

Schildwache ermahnt, treu zu wachen, nicht zu schlafen, auf der Wacht zu bleiben und sie gut zu besorgen.

Wer sich wider diese beschworenen Vorschriften vergeht, wird bestraft, d. h. dem "Nachrichter verordnet".

Der Ausgang dieser Artikel lautet: "Und dise ordinanz sollent schweren all monat hoptlüt, lütiner, fenrich, rät und gmein knecht." Der wiederholte Schwur ist demnach hauptsächlich als eine regelmässig erneuerte Kenntnisgabe der Verordnung aufzufassen. Auch dieser Brauch hat sich bis in unsere Zeit erhalten; denn die giltigen Kriegsartikel sollen nach dem Bundesratsbeschluss vom 28. Juli 1854 "zu den vorgeschriebenen Zeiten", d. h. jeweilen beim Diensteintritt einer Truppenabteilung bekannt gemacht werden.

Für die von der französischen Krone besoldeten Reisläufer wurden ebenfalls ausgearbeitete Ordonnanzen mit angehängter Eidesformel erlassen; die einzelnen Artikel der Kriegsordnungen unterlagen jedoch verschiedenen durch Zeit und Umstände bedingten Veränderungen.

Hans Jacob von Staal hat die "Kriegsordonnanz so in etlichen vordrigen Zügen vnd Reisen gebrucht, diss letsten rebellischen Kriegs in Frankrich ouch ist gelobt vnd geschworen worden" um 1567 in seinem Tagebuch aufgezeichnet.*) Es sind das fünfzehn ausführliche Artikel, die religiöse und staatsrechtliche, administrative und militärische Punkte umfassen. Sie sollen hier in kurzen Umrissen wiedergegeben werden.

I. handelt von der Notwendigkeit der Verehrung des Herrn, seiner jungfräulichen Mutter und der übrigen Himmlischen. Untersagt bleibt jede Blasphemie. Geboten wird die strenge Beobachtung der Fastenvorschriften. Ein jeder soll sich "des fiehischen vnordenlichen trinkens... müssigen vnd hüten."

II fordert die Treuebewahrung für den "durchlüchtigisten allerkristenlichisten Künig vss Frankrich."

III bestimmt, dass "wellicher in einem Monat gemustert wirt oder ane Musterung zalt wirt", sich nicht ohne Erlaubnis der Vorgesetzten von der Truppe entfernen darf. Wird er nach seiner Desertion wieder ergriffen, so "wurd man strafen an lib vnd gut." Kommt sein Vorhaben aber zur Durchführung, ohne dass er gefangen wird, so hält man ihn "für einen meyneiden eerlosen man."

IV setzt fest, dass allen Geboten und Befehlen der Vorgesetzten ungesäumt gehorcht werden müsse. Die unter dem Gewehr stehende Truppe hat die grösste Ordnung und Ruhe zu bewahren. Wer sich verfehlt, "den würd man straffen nach sinem Verdienst vnd Ine von stund an vss dem läger schicken."

V betrifft den Wachtdienst.

VI mahnt dazu, das Recht und die Gerichtsordnung zu schirmen und gehörig handhaben zu lassen.

VII fordert, dass aller alter Hass verschwinden solle. Der Friedensmahnung im Streit ist Folge zu leisten. Zusammenrottungen sind verboten, "doch mit vorbehaltnuss, wo einer einen bruder oder fründ (so er zu rächen oder erben hätte) oder Ime sonst so nöch verwandt, in libs nötten säche oder funde."

VIII erklärt, dass Forderungen während des Feldzuges, auch wenn sie gegen Hauptleute gestellt werden, vor das Regiment zu bringen sind. Sonst sind sie hinfällig, "es wäre denn sach, dass man nit mehr recht hielte."

IX verbietet die Waffen "einichem nach oder vor Ine wärffen noch schiessen."

X bestimmt, dass Ungehorsame zunächst auf das Straffällige in ihrem Thun aufmerksam gemacht, wenn sie aber beharrlich trotzig bleiben, dem obersten Richter eingeliefert werden sollen, damit sie Busse erleiden "nach verdienen."

XI fordert die Erfüllung der Pflichten, sobald Generalmarsch geschlagen oder gefochten wird, Jeder hat das Recht, ohne weiteres und ohne Sträfe fürchten zu müssen, einen Fliehenden niederzustossen.

XII erklärt, dass diejenigen, welche weder Fried' noch Trostung geben oder halten wollen, an Leib und Gut zu strafen seien.

XIII handelt von der Meuterei.

XIV verbietet das Falschspielen bei Leibesund Lebensstrafe.

XV spricht von dem Schutz, auf den Anspruch haben: "kirchen, kirchenzierd, gottshüser, priesterschaft, schwangere frouwen, jungfrouwen, erberlüt (ehrbare Personen), junge kinder, mülinen, beckenhüser (Backstuben und Öfen) vnd pflüg."

Welchen Einfluss die für den Solddienst geltenden Kriegsordnungen auch auf die für das Milizheer getroffenen Festsetzungen äusserten, zeigen die "Artikel der Kriegsordonnanz" vom 19./29. Mai 1668, welche in der unter dem "Eidgenössischen Defensionale" bekannten schweizerischen Militärorganisation enthalten sind.") Diese fünfzehn Punkte sind nichts anderes als die in abgekürzter und völlig verständlicher Fassung wiedergegebenen Vorschriften von 1521 und 1567. Einzelnes (wie die Artikel I, II, VI und VII) der Ordnung von 1567 kommt jedoch in Fortfall; denn einmal sind die Kriegsartikel jetzt

^{*)} Abgedruckt ist die Ordonnanz in Segesser, Ludwig Pfyffer u. s. w. I, 631-635.

^{*)} Abgedruckt im Politischen Jahrbuch. IX. (1894-1895) Seite 54-67.

auch für Protestanten bestimmt, dann kann ferner der französische König für den Dienst im Vaterlande natürlich nicht in Betracht kommen. An seine Stelle tritt naturgemäss die Eidgenossenschaft. Artikel VI bezieht sich auf die lediglich im fremden Dienste denkbare Möglichkeit, dass der Kriegsherr oder seine Organe das Sonderrecht der Schweizertruppen antasten. Artikel VII wird erledigt, weil in der Schweiz über die Forderungen die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden haben (denn die Milizen sind bewaffnete Bürger, aber keine Söldner) und weil nicht die Hauptleute, sondern die Orte dem Einzelnen seine Betreffnisse ausrichten.

Neu aufgenommen sind dagegen folgende Verbote:

- 10. "Keiner soll fruchtbare beum weder uff den fäldern noch in den Gärten vmhauwen, die weinräben verderben, auch die pflueg hinweg nemmen, bey gebührender Straff."*)
- 11. "Keiner soll des anderen Quartier einnemmen, auch weder das zeichen noch die schrift an den Porten durch wüschen, bey Verliehrung seines Soldts, auch ein ieder seinem fahnen folgen biss in das Imme (ihm) verzeigte Quartier. ***)
- 14. "Welche ab der Wacht in ihre Quartier sich begeben, sollen es thuen ohne muethwillig sing vndt schreyen."
- 15. "Auch kheiner weder Tagss noch nachts im feld sein Büx abschiessen ohne Noth." Wie man sieht, ist dies schon eine recht alte Unsitte. (Schluss folgt.)

Die Uniformsveränderung in der deutschen Armee.

In neuester Zeit wird von Aenderungen der Uniform der deutschen Armee berichtet, die sich, abgesehen von einer bereits fertig gestellten neuen Uniform für die ostasiatischen Truppen, in einem wichtigen Punkt, der Einführung einer besonderen Felduniform für die Armee, bestätigen dürften, letzteres jedoch wohl nicht schon in nächster Zeit. Das Versuchsstadium der Spandauer Schiesschule ist mit der Vorstellung

Das gleiche gilt auch in Rücksicht auf Art. 14.

der betreffenden Uniform vor dem Kaiser jedenfalls noch nicht abgeschlossen, sondern es dürfte ihm zweifellos ein umfassenderer Truppenversuch folgen, wie dies bei der Ausrüstung mit dem neuen Gepäck ebenfalls geschehen ist, und grundsätzlich bei derartigen Neuerungen geschieht.

Das bisherige blaue Tuch des Rockes soll durch graubraunes ersetzt und auch für die Beinkleider verwendet werden; die gleiche Farbe soll auch der Stoff der Mütze erhalten. Das Koppel soll aus braunem Leder gefertigt, das Koppelschloss aus blankem Metall in Fortfall kommen und durch eine dunkelfarbige Schnalle ersetzt werden. Der Helm soll nicht mehr schwarzes, blankes Leder, sondern eine ähnliche Farbe wie das Tuch erhalten. Das besonders Charakteristische an der neuen Uniformierung soll die Ausschaltung jedweder blinkender Gegenstände an der Bekleidung sein. Von Kopf bis zu Fuss erscheint der Soldat fortan in nahezu gleicher, möglichst unauffälliger Färbung. Von der bevorstehenden Aenderung in der Uniformierung der Truppen sind jedoch die Bekleidungsämter noch nicht in Kenntnis gesetzt, um sich darüber etwa schon mit den Lieferanten ins Einvernehmen zu setzen. Auch handelt es sich bei den Versuchen mit der neuen Uniformierung, die insbesondere bei den Stamm-Mannschaften der Infanterie-Schiesschule angestellt werden, zunächst um Bekleidungsstücke für die ostasiatischen Truppen und noch nicht um die definitive Ausrüstung der deutschen Landarmee. Dagegen soll bei den ersteren die Neuerung der verschiebbaren Doppelkissen, die unter den Tornister gelegt werden, und die beim Kaiser Alexander-Garde - Grenadier - Regiment und anderen Regimentern erprobt wurden, eingeführt werden. Der Tornister trägt sich mit den Kissen viel leichter und bequemer und die frische Luft hat Zutritt zum Rücken, auf dem nicht mehr die ganze Fläche des Tornisters aufliegt und verhindert die Schweissbildung. Die Kissen sind aus starkem und weichem Leder gefertigt, mit Watte gepolstert und oval geformt. 16,000 Stück gingen Anfang Februar nach China ab.

Dass Versuche mit grauen Litewken bei der Spandauer Schiesschule gemacht werden, wurde bereits vor einiger Zeit bekannt, und es erscheint, nachdem man selbst den sehr schlecht schiessenden Chinesen gegenüber die khakifarbenen Uniformstücke annahm, sehr wahrscheinlich, dass sich in Anbetracht der heutigen, ausserordentlich gesteigerten Feuerwirkung der künftige Kampagne-Anzug der deutschen Armee zu einem solchen von grauer, graugrüner oder graubrauner Farbe und von für Marsch und Gefecht bequemerem Schnitt wie der Waffenrock

^{*)} Art. XV von 1567 spricht von dem Schutz der Pflüge. — In den verschiedenen Bürgerkriegen des XV. und XVII. Jahrhunderts wurde das Verwüsten von Kulturen mit Vorliebe geübt. Jetzt wird den schweizerischen Truppen regelmässig durch Befehle der oberen Kommandostellen eingeschärft, dass bei Übungen im Gelände feste umhegte Gartenanlagen und Weinberge, Hopfenfelder u. s. w. unter keinen Umständen, weder von Einheiten noch von einzelnen Leuten betreten werden dürfen.

^{**)} Eine bei der geringen Mannszucht der damaligen Milizen und bei dem zwischen einzelnen Orten bestehenden Hasse, ein sehr notwendiges Verbot.